



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht Entwurf vom 30. Januar 2023

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.85.25**
Projekt: **1. Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch**

Gemeinde:

Stadt Lauscha

Landkreis:

Sonneberg

Vorhabensträger:

Stadt Lauscha

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Telefax:
(0 92 61) 60 62-60

Email:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

1. ANGABEN ZUR GEMEINDE	3
1.1. LAGE IM RAUM	3
1.2. EINWOHNERZAHL, FLÄCHE.....	3
1.3. ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG.....	3
1.4. INFRASTRUKTUR	3
2. ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS „GEBIET GLASWERK ERNSTTHAL“	4
2.1. STÄDTEBAULICHE ERFORDERLICHKEIT	4
2.2. VERFAHRENSART	4
2.3. STÄDTEBAULICHE ZIELE	5
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN	6
3.1. RAUMPLANUNG UND BENACHBARTE GEMEINDEN.....	6
3.1.1 <i>Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025</i>	6
3.1.2 <i>Regionalplan Südwestthüringen</i>	6
3.2. FACHPLANUNGEN	6
4. ÖRTLICHE PLANUNGEN	7
4.1. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
4.2. STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN UND KONZEPTE	8
4.3. VERHÄLTNIS ZU BENACHBARTEN BEBAUUNGSPLÄNEN.....	8
5. ANGABEN ZUM PLANGEBIET	9
5.1. LAGE IM STADTGEBIET	9
5.2. HYDROLOGIE.....	10
5.3. GELÄNDEVERHÄLTNISSE, VEGETATION UND HÖHENLAGE	10
5.4. UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE, ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ.....	10
5.5. GRUNDSTÜCKE, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VORHANDENE BEBAUUNG	11
6. STÄDTEBAULICHER ENTWURF	12
6.1. FLÄCHENBILANZ.....	12
6.2. BAULICHES KONZEPT	12
7. VERKEHRSKONZEPTION	12
8. ERLÄUTERUNG DER GEÄNDERTEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN ...	13
9. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	14
10. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	14
10.1. ENTWÄSSERUNG	15
10.2. VERSORGUNG MIT WASSER, STROM, GAS UND TELEFON.....	16
10.3. ABFALLENTSORGUNG	17
10.4. BODENORDNUNG	17
11. KOSTEN UND FINANZIERUNG	17
12. BERÜCKSICHTIGUNG DER PLANUNGSGRUNDSÄTZE	17
12.1. VORGABEN UND ZIELE DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG.....	17
12.2. ERFORDERNISSE DER KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	18
12.3. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE ...	18
12.3.1. <i>Immissionsschutz</i>	18
12.3.1.1 Grundsätze.....	18
12.3.1.2 Bewertung und Festsetzungen	19

12.3.1.3 Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken:.....	21
12.3.2. <i>Landschafts- und Naturschutz</i>	21
12.4. WIRTSCHAFT, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	22
12.5. BELANGE DER VERTEIDIGUNG UND DES ZIVILSCHUTZES	23
12.6. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES	23
12.6.1 <i>Bodendenkmalpflegerische Belange</i>	23
12.6.2 <i>Bau- und kulturdenkmalpflegerische Belange</i>	23
13. UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB.....	24
1.1. <i>Beschreibung des Vorhabens</i>	24
1.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	24
1.1.2. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	24
1.2. <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</i>	24
1.3. <i>Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung</i>	27
1.3.1. Schutzgut Mensch.....	27
1.3.2. Gewerbliche Emissionen	28
1.3.3. Verkehrslärm	28
1.3.4. Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	29
1.3.5. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	29
1.3.6. Schutzgut Landschaft.....	30
1.3.7. Schutzgut Fläche, Boden	31
1.3.8. Schutzgut Wasser.....	32
1.3.9. Schutzgut Luft	32
1.3.10. Schutzgut Klima	33
1.4. <i>voraussichtliche zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</i>	33
1.5. <i>Entwicklungsprognose des Umweltzustandes</i>	34
1.5.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	34
1.5.2. Prognose der Auswirkungen der geplanten Vorhaben	34
1.6. <i>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</i>	36
1.7. <i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	37
1.7.1. spezieller Artenschutz.....	38
1.8. <i>Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Planungsalternativen)</i>	38
1.9. <i>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)</i>	38
1.10. <i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</i>	38
1.11. <i>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</i>	38
1.12. <i>Quellen</i>	39
14. ENTWURFSVERFASSER	40

1. Angaben zur Gemeinde

1.1. Lage im Raum

Die Stadt Lauscha liegt im Norden des Landkreises Sonneberg, am Hauptkamm des Thüringer Schiefergebirges direkt am Rennsteig.

Nachbargemeinden sind die Städte Neuhaus am Rennweg, Sonneberg und Steinach. Diese liegen ebenfalls allesamt im Landkreis Sonneberg.

1.2. Einwohnerzahl, Fläche

Die Fläche des Stadtgebietes umfasst 18,72 km², die Bevölkerungszahl liegt bei 3.145 (Stand: 31. Dezember 2021). Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 168 Einwohnern pro km² (Landkreis Sonneberg 123, Freistaat Thüringen 130).

Die Bevölkerungsentwicklung ist seit 1990 stark rückläufig. Durch die Raumordnung werden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sowie im Regionalplan Südwestthüringen weitreichende demographische Herausforderungen und damit verbundene Handlungsfelder identifiziert.

Lauscha liegt inmitten des Raumes mit besonderem demographischem Handlungsbedarf in oberzentrenferner Lage „Mittlerer Thüringer Wald / Hohes Thüringer Schiefergebirge“ (G 1.1.1 LEP).

1.3. Überörtliche Verkehrsanbindung

Das Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg/Lauscha ist über leistungsfähige Straßen in das Verkehrsnetz eingebunden. Im Stadtteil Ernstthal ist ein Bahnhof vorhanden, der Stadtteil verfügt über einen Zugang zum SPNV an der Nebenstrecke Neuhaus-Sonneberg. Der innerstädtische öffentliche Nahverkehr wird zudem über Buslinien abgewickelt.

Die Stadt Lauscha ist über folgende überörtliche Verkehrswege angebunden.

- die L 1149 führt von Neuhaus am Rennweg durch Lauscha in Richtung Steinach.
- Die K 35 führt über Ernstthal in Richtung Piesau.

1.4. Infrastruktur

Die Stadt Lauscha verfügt mit dem funktionsteiligen Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg über ein der Größe und Bedeutung als gemeinsames Mittelzentrum angemessenes Angebot an entsprechenden Infrastruktureinrichtungen.

Gemäß der Begründung zu Ziel 2.2.9 LEP sind die Mittelzentren in der Regel gekennzeichnet durch zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt (Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion), Einzelhandel, Dienstleistungen (vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs, Filialen von Banken und Versicherungseinrichtungen u. ä.), Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit (Schulen der Sekundarstufe II, öffentliche Bibliothek, Berufsschulen, Veranstaltungshalle, Krankenhaus mit regionalem Versorgungsauftrag, Fachärzte u. ä.) Steuerung bzw. Verwaltung (Sitz oder Außenstelle von Landesbehörden und Kreisverwaltungen).

Hinsichtlich der Verkehrsfunktion nehmen die Mittelzentren als regionale Zentren teilweise überregionale Bedeutung wahr (Umsteigefunktion SPNV - ÖPNV, ÖPNV-Knotenpunktfunktion u. ä.).

2. Ziele und Zwecke der Änderung des Bebauungsplanes für das „Gebiet Glaswerk

Ernstthal“

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderungen.

2.1. Städtebauliche Erforderlichkeit

Im Stadtteil Ernstthal besteht seit Jahrzehnten ein großes Glaswerk. Mit dem Ziel der planungsrechtlichen Sicherung der dortigen Gemengelage hat die Stadt Lauscha im Jahr 2002 für das Gebiet des Glaswerks einen qualifizierten Bebauungsplan aufgestellt, am 08.08.2002 trat dieser in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Innerhalb des Anlagenkomplexes ist nun beabsichtigt, eine bauliche Erweiterung zur Verbesserung der Ablieferung durchzuführen.

Die Maßnahme dient der Modernisierung der Sortier- und Verpackungstechnik sowie der Schaffung längerer Einlaufstrecken und größerer Stauräume für Fertigware. Da alle drei Geschosse erweitert werden, wird im Keller zusätzlicher Stau- und Lagerraum geschaffen (z. B. für Formenlager, Verpackungsmittellager, Werkstätten etc.).

Damit einhergehen der Abriss und Neubau des Ablieferungsterminals, die Erweiterung der Lagerkapazität und die Verbesserung der Gebäudehülle unter lärmtechnischen und energetischen Aspekten.

Durch die Erweiterung der Lagerkapazitäten im Bereich der Ablieferung können Verkehrsbewegungen zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen deutlich reduziert werden und es findet eine Verdichtung der Ablieferung auf immissionsschutzrechtlich weniger schutzbedürftige Zeiten statt. Dies stellt eine wesentliche städtebauliche Verbesserung dar.

Die bauliche Erweiterung der Ablieferung entspricht nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist nach Rücksprache mit den Aufsichtsbehörden auch nicht im Zuge einer Befreiung oder Ausnahme genehmigungsfähig.

Es ist vielmehr eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

Diese Investition in den Standort soll planungsrechtlich abgesichert und die städtebauliche Entwicklung dadurch gelenkt werden.

Der Erhalt des Standortes ist für die städtebauliche Entwicklung im Stadtteil zentral, die Erweiterung ist somit nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch städtebaulich erforderlich.

Der Bebauungsplan wird in einem Teilbereich geändert, außerhalb des Teilbereiches bleiben sämtliche Festsetzungen und Darstellungen in Kraft.

2.2. Verfahrensart

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.

Die Anlage zur Herstellung von Glas wurde im Zusammenhang mit der Überschreitung des Schwellenwertes von 200.000 t/a gemäß Nr. 2.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ - einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Der UVP-Bericht datiert vom 25. April 2017. Er wurde im Genehmigungsbescheid Nr. 28/17 des TLUBN vom 29.01.2019 gewürdigt.

Durch die mit vorliegender Bebauungsplanänderung begründete bauliche Erweiterung findet keine Überschreitung des Schwellenwertes statt. Somit entfällt eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 1 UVPG.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (vgl. Punkt 12.3.2. der Begründung).

Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb hat lediglich räumlich und zeitlich begrenzte Auswirkungen, die hier nicht näher betrachtet werden.

Die Grundzüge der Planung werden ebenfalls nicht berührt:

- Immissionsschutzrechtlich ergeben sich keine Veränderungen

Das Bauland, das auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO festgesetzt ist, wird immissionsschutzrechtlich nicht neu bewertet.

Die Erweiterungsfläche des Baulands gem. § 9 BauNVO wird durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB keine Emissionen verursachen, welche über die bereits zulässigen Mischgebietswerte (§ 6 BauNVO i.V.m. TA Lärm) hinausgehen. Es ist somit eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Situation an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen, da sich in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht im Hinblick auf die Emissionen durch eine Verschiebung der Nutzungsartengrenze nichts ändert.

- Der Ausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB wurde bereits in früheren Antragsverfahren erbracht, neue Eingriffe erfolgen nicht.
- Es handelt sich bei der Änderung der Baugrenze um eine baukörperbezogene Festsetzung des bestehenden Gebäudes, die angepasst wird.

Es werden keine neuen „Baufelder“ festgesetzt, sondern es wird ein Grundzug der Planung weitergeführt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wird die bauliche Erweiterung des Glaswerkes nach Osten in der Flucht des bestehenden Gebäudes bereits planungsrechtlich gesichert. Eine Verlängerung dieser Flucht zum Zwecke der städtebaulichen Zielerreichung nimmt die Grundzüge der Planung auf und entwickelt diese bedarfs- und lösungsorientiert weiter. Eine Änderung von Grundzügen der Planung ist mit dem verlängerten Anbau an das bestehende Gebäude nicht verbunden. Ein Anbau ist ohnehin planungsrechtlich vorgesehen worden, der Anbau an dieser Stelle ist daher als Grundzug der Planung in diesem Teilgebiet zu bewerten.

Die Anpassung der Baugrenze im Bereich des Ersatzneubaus des Ablieferungsterminals ist für sich genommen keine erhebliche Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan, da das Maß der baulichen Nutzung oder deren Annahmen nicht verändert werden.

- Die Grundflächenzahl als wesentliches Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert.

2.3. Städtebauliche Ziele

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen nachfolgende städtebauliche Ziele vorrangig erreicht werden:

- Die Investition in den Standort soll planungsrechtlich abgesichert und die städtebauliche Entwicklung dadurch gelenkt werden.
- Anpassung der Nutzungsartengrenze gem. § 16 Abs. 5 BauNVO
- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

3. Übergeordnete Planungen und Nutzungsregelungen

3.1. Raumplanung und benachbarte Gemeinden

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Vereinbarkeit wird im Folgenden geprüft. Grundsätzlich gilt es, wie in G 2.1.1 LEP festgeschrieben eine Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge in sämtlichen Landesteilen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

Die Planung ist mit dem Landesentwicklungsprogramm gem. § 1 Abs. 4 BauGB vereinbar, da es sich um die Entwicklung eines bestehenden Gewerbestandortes im städtebaulichen Innenbereich handelt. Einzelhandelsnutzung ist nicht zulässig, weitere Belange der Raumordnung werden nicht berührt.

3.1.2 Regionalplan Südwestthüringen

Im wirksamen Regionalplan Südwestthüringen werden u.a. folgende für die Planung relevante Ziele und Grundsätze der Entwicklung genannt:

G 1-10 RPSWT gibt für das gemeinsame Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg/Lauscha vor:

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit als funktionsteiliger Zentraler Ort im Rahmen der interkommunalen Kooperation
- Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion

G 4-2 RPSWT

Die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaft Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Bundsandsteinvorland soll unter Bewahrung ihrer charakteristischen Nutzungsweise und ihrer prägenden naturräumlichen und kulturbedingten Merkmale weiterentwickelt werden. Dies stellt hohe Anforderungen für die vorliegende Planung an die Belange der Bau- und Kulturdenkmalpflege sowie den Naturschutz.

Im wirksamen Regionalplan ist das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Thüringer Wald“ gelegen.

Die Erweiterung des Glaswerkes wird vollständig in die bestehende Anlagenperipherie integriert, so dass keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Die Ausführung der Maßnahme ist charakteristisch und anlagentypisch, der des Bestandes. Raumbedeutsame Auswirkungen werden daher auch aufgrund der Kleinräumigkeit des Anbaus nicht erwartet. In die Bewertung fließt auch ein, dass ein Anbau an dieser Stelle bereits planungsrechtlich zulässig ist.

3.2. Fachplanungen

Folgende Fachplanungen, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes relevant sein könnten, sind bekannt:

- genehmigter Flächennutzungsplan der Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha mit Planstand 2008
- Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg (KfUP)
- Regionales Entwicklungskonzept „Westlicher Landkreis Sonneberg“ im Auftrag des Landkreises Sonneberg wurde im Juli 2001 bis April 2002 das Regionale Entwicklungskonzept „Westlicher Landkreis Sonneberg“ mit den Städten und Gemeinden Bachfeld, Effelder-Rauenstein, Goldisthal, Lauscha, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus a.R., Schalkau, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg, Steinach und Steinheid erarbeitet.

- Regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der RAG LEADER
- Landschaftsplan für den Teilraum III des Landkreises Sonneberg

4. Örtliche Planungen

4.1. Flächennutzungsplan

Gemeinsamer Flächennutzungsplan

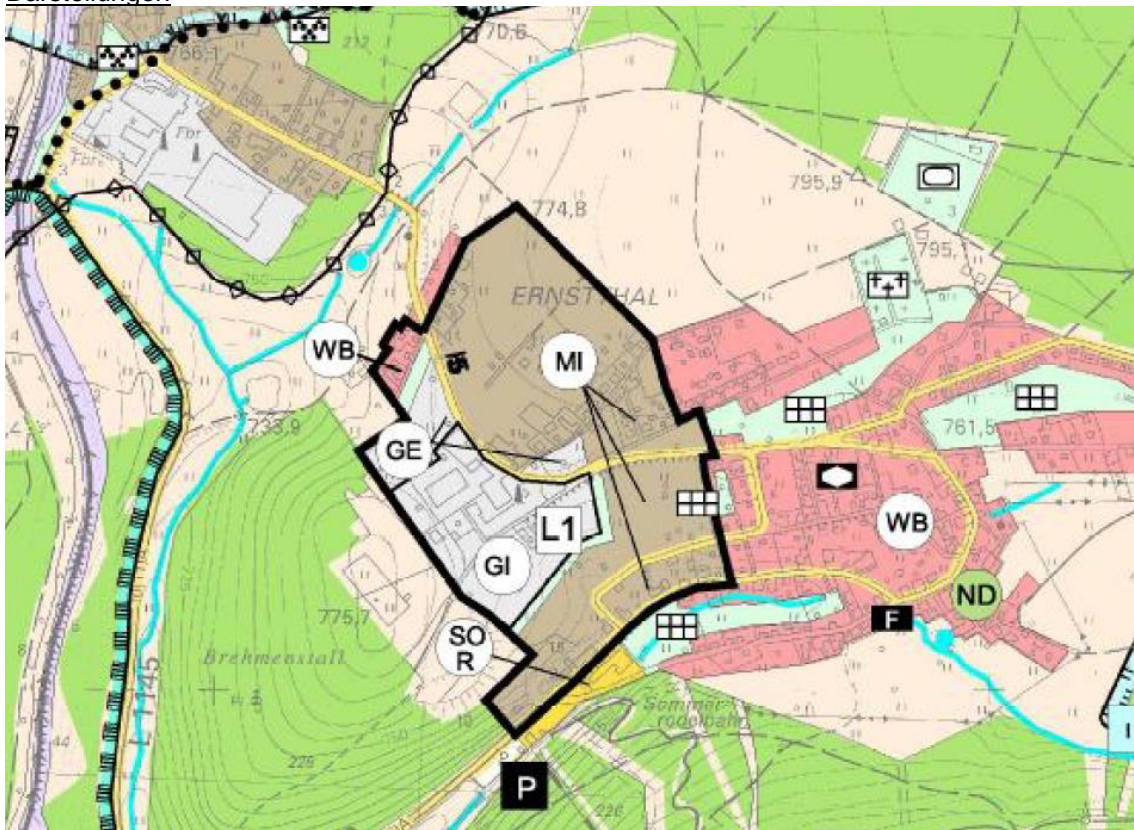
Die Stadt Lauscha besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser wurde in Kooperation mit der Stadt Neuhaus am Rennweg als funktionsteiligem Mittelzentrum gem. § 204 Abs. 1 BauGB als gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgte ordnungsgemäß durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtskraft erlangte die Planung in Neuhaus am Rennweg mit Bekanntmachung vom 29.08.2008 und in der Stadt Lauscha mit Bekanntmachung vom 08.08.2008.

Ein Antrag nach § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB wurde mit Datum vom 16.12.2021 gestellt, dieser wurde mit Schreiben vom 10.01.2022 ergänzt. Die Antragsschreiben wurden durch die Städte Lauscha und Neuhaus am Rennweg gemeinsam unterzeichnet und eingereicht.

Die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 204 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.01.2022 erteilt.

Darstellungen



Planausschnitt für den Stadtteil Ernstthal.

Der Flächennutzungsplan enthält folgende Darstellungen:

- Industriegebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO
- Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB (Eingrünung)

- Mischgebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ explizit benannt und dargestellt. Die Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB finden sich allerdings nicht in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ und sind im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes auch faktisch nicht vorhanden.

Entwicklungsgebot

Der Bebauungsplan muss gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, die im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB konkretisiert werden. Hierbei besteht ein Gestaltungsspielraum für Abweichungen vom Flächennutzungsplan insoweit, wie es sich aus dem Übergang in die konkrete Planungsstufe des Bebauungsplans ergibt und solange die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht berührt wird. Zu dieser Grundkonzeption gehören z. B. die allgemeine Art der baulichen Nutzung (Wohn-, Misch-, Sonder- oder gewerbliche Baufläche), die gegenseitige Zuordnung der Bauflächen, die Lage der Grünflächen und die Führung der Hauptverkehrszüge.

Geringfügige Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Rahmen der Grundkonzeption sind dabei möglich. So kann es sich bei der Änderung des Bebauungsplans in begründeten Fällen als erforderlich erweisen, dass die Grenzlinie zwischen zwei Baugebieten in geringem Umfang gegenüber dem Flächennutzungsplan geändert wird.

Nach Auffassung der Stadt Lauscha ist die Abweichung von den nicht parzellenscharfen Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowohl städtebaulich erforderlich, also begründet, als auch mit dem Grundsatz der Geringfügigkeit vereinbar. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ explizit benannt und dargestellt wird.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ wurde als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da festzustellen war, dass die Satzung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Stadtgebietes nicht entgegensteht. Die nachträglich eingefügten Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sind in der konkretisierenden Planungsebene des Bebauungsplanes nicht in Form von Festsetzungen nach dem § 9 BauGB enthalten.

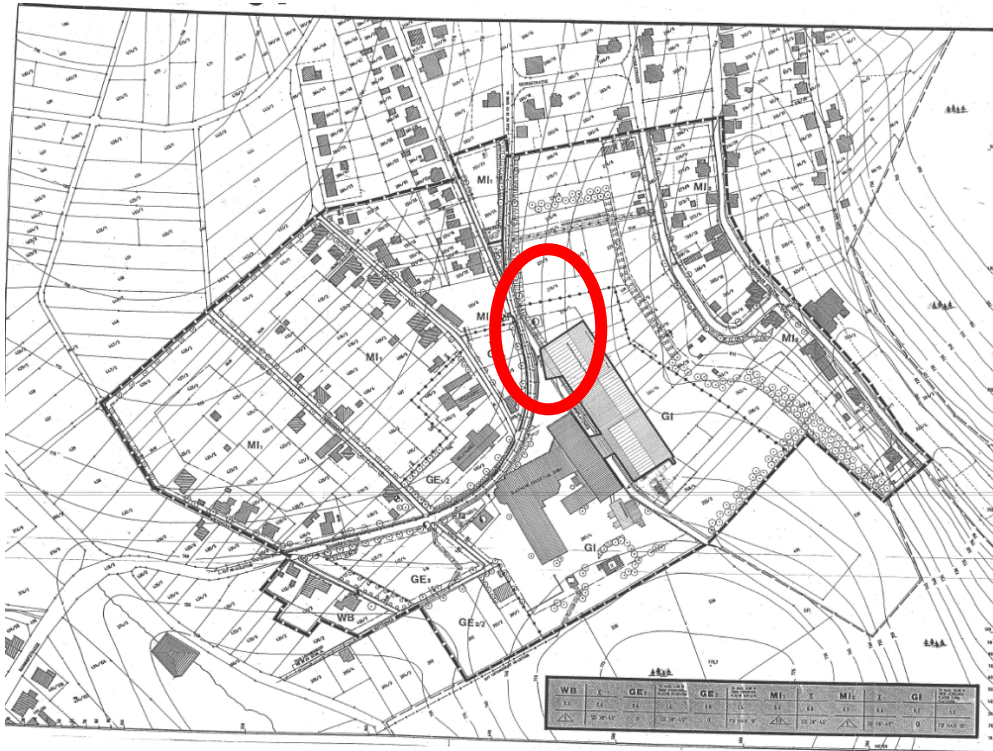
4.2. städtebauliche Planungen und Konzepte

Das Plangebiet liegt außerhalb des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Stadtkern Lauscha“ sowie der Werbeanlagensatzung.

Handlungsempfehlungen aus informellen städtebaulichen Planungen für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen wären sind nicht bekannt.

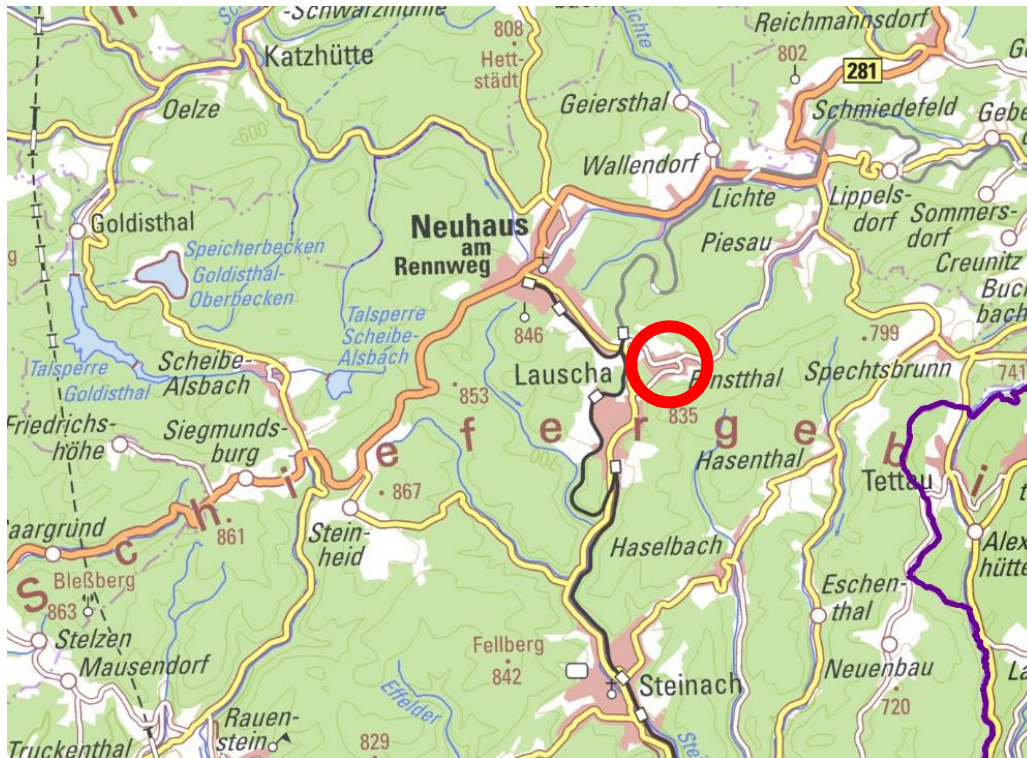
4.3. Verhältnis zu benachbarten Bebauungsplänen

Der qualifizierte Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ wird vorliegend ein 1. Mal geändert. Weitere Bebauungspläne für den Stadtteil Ernstthal sind nicht vorhanden.



5. Angaben zum Plangebiet

5.1. Lage im Stadtgebiet



Das Plangebiet umfasst den Ostteil des Glaswerkes, südlich der Glaswerkstraße im Stadtteil Ernstthal. Die Glaswerkstraße ist die Kreisstraße K 35.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- Im Norden durch die Glaswerkstraße (Kreisstraße K 35)
- Im Osten durch Bauflächen (§ 6 BauNVO)
- Im Süden durch Bauflächen (§ 9 BauNVO)
- Im Westen durch das bestehende Glaswerk (§ 9 BauNVO)

5.2. Hydrologie

Fließgewässer, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Über den Grundwasserstand liegen keine Angaben vor. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten werden im Thüringer Schiefergebirge die Niederschläge nur zu einem geringen Teil gespeichert. Wenige Meter unter der Geländeoberfläche steht massiver Felsen an, auf dem die Niederschläge als Schichtenwasser abfließen.

5.3. Geländeverhältnisse, Vegetation und Höhenlage

Das Plangebiet ist Teil der Hochebene des Thüringer Schiefergebirges. Südwestlich des Glaswerkes liegt der Brehmenstall (776 m ü. NN). An der Glaswerkstraße im Norden beträgt die Höhe ca. 764 Metern über NN, im Süden bis 753 Meter über NN.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Lagerplatz und für eine Feuerwehrumfahrt gewerblich genutzt, zudem wurde die bestehende Ablieferung aufgrund eines geplanten Ersatzneubaus in das Plangebiet mit einbezogen.

5.4. Untergrundverhältnisse, Altlasten und Bodenschutz

Das Gebiet um Lauscha und das Plangebiet gehören naturräumlich und geologisch zum Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, dabei zum Hohen Thüringer Schiefergebirge.

Die bodengeologische Karte ordnet das Gebiet der Bodenart Lehm, steinig, grusig (Schieferschutt) bzw. Skelettboden, lehmig (Schieferschutt der Steilhänge) zu. Im Plangebiet sind die Böden erheblich anthropogen überprägt.

Über Altlasten in dem Gebiet ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nichts bekannt. Es sind allerdings grundsätzlich auf Fl.-Nr. 397/4 und den angrenzenden Planbereichen durch Bodenproben Nachweise über mögliche Bodenbelastungen zu führen (Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes).

Falls der begründete Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten besteht, ist unverzüglich das Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Telefon 03675/871413, zu informieren.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV ortsnah innerhalb der gleichen geologischen Einheit zu verwerten. Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Vorgaben des § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.

Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Der DIN 19731 sind qualitätserhaltende Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. Daneben sind die Vorschriften der DIN 19639, DIN 18915 und der DIN 18300 einzuhalten.

Es wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche >5.000m² eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Sofern Hinweise auf alten Bergbau aufgefunden werden, ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu benachrichtigen.

Hinweise zum Geologiedatengesetz:

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.

5.5. Grundstücke, Eigentumsverhältnisse und vorhandene Bebauung

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ der Stadt Lauscha umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Fl.-Nr.	Bemerkungen
Ernstthal	000	270/6	Teilfläche
Ernstthal	000	271/3	
Ernstthal	000	380/3	Teilfläche
Ernstthal	000	397/4	Teilfläche
Ernstthal	000	255/8	Teilfläche

Die Grundstücke befinden sich in Besitz des Glaswerkes.

Für den geforderten Nachweis der vorhandenen baulichen Anlagen zum aktuellen Stand der Planungsunterlagen (siehe § 1 Abs. 2 Satz 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990; BGBl. 1991 I S.58) wird seitens des TLBG keine Gewähr für die Vollständigkeit der tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte gegeben.

Es wird auf die Rechte und Pflichten von Eigentümern und anderen Berechtigten gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 ThürVermGeoG vom 16.12.2008, geändert am 18.08.2012 verwiesen. Nach o.g. Gesetz können widerrechtlich veränderte oder entfernte Grenz- und Vermessungsmarken nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Mit dem Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Grundstücken (z.B. vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) wird in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen. Gemäß § 25 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen Abmarkungen von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerepunktfeldes zu schonen und erkennbar zu halten. Ungerechtfertigte diesbezügliche Eingriffe stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 ThürVermGeoG dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

6. Städtebaulicher Entwurf

6.1. Flächenbilanz

Industriegebiet (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO):	4.990 m ²
<i>Darunter Teilfläche 2:</i>	<i>2.880 m²</i>
Summe:	4.990 m²

6.2. Bauliches Konzept

Im Bereich der Ablieferung soll die Abfertigungshalle nach Nordosten und Osten erweitert werden. Die Erweiterung erfolgt dabei in einer Flucht mit der bestehenden Produktionshalle und endet an der bestehenden Feuerwehrumfahrt für den Anlagenkomplex.

Die Maßnahme dient der Modernisierung der Sortier- und Verpackungstechnik sowie der Schaffung längerer Einlaufstrecken und größerer Stauräume für Fertigware. Da alle drei Geschosse erweitert werden, wird im Keller zusätzlicher Stau- und Lagerraum geschaffen (z. B. für Formenlager, Verpackungsmittellager, Werkstätten etc.).

Damit einhergehen der Abriss und Neubau des Ablieferungsterminals, die Erweiterung der Lagerkapazität und die Verbesserung der Gebäudehülle unter lärmtechnischen und energetischen Aspekten.

Durch die Erweiterung der Lagerkapazitäten im Bereich der Ablieferung können Verkehrsbewegungen zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen deutlich reduziert werden und es findet eine Verdichtung der Ablieferung auf immissionsschutzrechtlich weniger schutzbedürftige Tagzeiten statt. Dies stellt eine wesentliche städtebauliche Verbesserung dar. Durch den Abriss und Ersatzneubau des Ablieferungsterminals wird zudem die innerbetriebliche Verkehrssituation im Hof verbessert. Das wirkt sich positiv auf die Abläufe im Allgemeinen und auch auf die Arbeitssicherheit aus.

7. Verkehrskonzeption

Äußere Erschließung:

Das Plangebiet wird über die Kreisstraße 35 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Seitens des ÖPNV ist das Gebiet mit dem Bus über die Haltestelle „Ernstthal Glaswerk – Lauscha“ zu erreichen, gegenwärtig über die Linien 705 und 706.

In Ernstthal befindet sich ein Bahnhof in 1,5 Kilometern Entfernung.

Innere Erschließung:

Die Innere Erschließung erfolgt über die im Bebauungsplan festgesetzten Zufahrtsbereiche. Diese sind im Wesentlichen eine planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Bestands.

Änderungen der Verkehrsbeziehungen finden nicht statt. Sofern Verkehrsbeziehungen immissionsschutzrechtlich relevant i.S.d. TA Lärm sind, ist ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Schalleistungspegel bzw. der gesetzlichen Grenzwerte erforderlich, verkehrsrechtlich ist nichts Weiteres veranlasst.

Hinweise für die Bauzeit:

- Bei Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken gilt § 45 Abs. 6 StVO. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu beantragen.
- Bei Aufstellung von Verkehrszeichen ist die Straßenverkehrsbehörde im Vorfeld zu beteiligen und eine verkehrsrechtliche Anordnung ist ebenfalls schriftlich zu beantragen.

8. Erläuterung der geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen

Für die Änderung des Bebauungsplanes werden folgende verbindliche Festsetzungen getroffen:

- 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches:** Gemäß § 9 Abs. 7 BauGB muss jeder Bebauungsplan eine parzellenscharfe Abgrenzung seines Geltungsbereiches enthalten. Dies gilt auch für Änderungen. Diese Abgrenzung ist Voraussetzung für den Änderungsbeschluss, auch wenn der Geltungsbereich nachträglich noch beschlussmäßig ergänzt oder geändert wird.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gebiet Glaswerk Ernstthal" gelten fort, soweit nichts Anderweitiges bestimmt ist.

Änderungen:

Es handelt sich bei den Änderungen um eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 BauNVO.

Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen geht einher mit einer Verschiebung der Nutzungsartengrenze gem. § 16 Abs. 5 BauNVO.

Infolge der Verschiebung der Grenze der Art der baulichen Nutzung gelten für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr Festsetzungen gem. der Nutzungsschablone für das Bauland gem. § 9 BauNVO. Festsetzungen zur Grundflächenzahl bleiben unverändert.

Die Änderung der Nutzungsartengrenze zieht Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nach sich, um schalltechnische Konflikte zu bewältigen.

Im Einzelnen:

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1. Grundflächenzahl

Festsetzungen zur Grundflächenzahl bleiben unverändert.

1.2.2. Geschossflächenzahl

Gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO wird eine maximal zulässige Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt (GFZ 1,2). Für den Erweiterungsbereich wird keine Festsetzung getroffen, hier gilt der gesetzliche Orientierungswert aus § 17 BauNVO.

1.2.3. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird eine maximale Traufhöhe (TH) von 20,0 Metern über der Verkehrsfläche Turnplatzweg als Höchstmaß festgesetzt.

Es handelt sich dabei um die klarstellende Übernahme der Festsetzungen für den Erweiterungsbereich des Baulandes gem. § 9 BauNVO.

1.3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1. Bauweise

Es wird eine geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Es handelt sich dabei um die klarstellende Übernahme der Festsetzungen für den Erweiterungsbereich des Baulandes gem. § 9 BauNVO. Der Anbau erfolgt in einer Flucht an das bestehende Betriebsgebäude.

1.3.2. Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die Baugrenzen werden im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Erweiterung der Anlage neu festgesetzt.

Es werden keine neuen „Baufelder“ festgesetzt, sondern es wird ein Grundzug der Planung weitergeführt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wird die bauliche Erweiterung des Glaswerkes nach Osten in der Flucht des bestehenden Gebäudes bereits planungsrechtlich gesichert. Eine

Verlängerung dieser Flucht zum Zwecke der städtebaulichen Zielerreichung nimmt die Grundzüge der Planung auf und entwickelt diese bedarfs- und lösungsorientiert weiter. Eine Änderung von Grundzügen der Planung ist mit dem verlängerten Anbau an das bestehende Gebäude nicht verbunden. Ein Anbau ist ohnehin planungsrechtlich vorgesehen worden. Die Anpassung der Baugrenze im Bereich des Ersatzneubaus des Ablieferungsterminals ist für sich genommen keine erhebliche Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

1.4. Dächer (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO)

1.4.1 Dachform

Es sind nur Flachdächer zulässig.

1.4.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt maximal (Höchstmaß) 10°.

Es handelt sich dabei um die klarstellende Übernahme der Festsetzungen für den Erweiterungsbereich des Baulandes gem. § 9 BauNVO.

1.5. Abgrenzung der unterschiedlichen Art und des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Die Abgrenzung wird im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Erweiterung der Anlage neu festgesetzt. Zudem gelten für die unterschiedlichen Bereiche unterschiedliche Einschränkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB.

1.6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grundstückszufahrten

Der faktisch vorhandene Bestand und die geplanten Zufahrten werden planungsrechtlich abgesichert.

1.7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Auf Punkt 10.2 der Begründung wird verwiesen. Die erforderlichen Sicherheitsabstände/Bauschutzbereiche werden durch die Baugrenzen eingehalten.

Festsetzungen durch Text werden mit Ausnahme einer Einschränkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nicht geändert.

Hinsichtlich der Begründung wird auf Kapitel 12.3.2 der Begründung verwiesen.

9. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Die in der Planzeichnung eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung, Höhenschichtlinien udglm.). Des Weiteren werden Hinweise für eine konfliktfreie Umsetzung der Planung gegeben.

10. Maßnahmen zur Verwirklichung

Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Einleitung von Wasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Anlagen (Zweckverband Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg).

10.1. Entwässerung

Mit der Fertigstellung der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen unterliegen die Grundstückseigentümer grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER. Dies bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, Ihr Grundstück an die zentrale Entwässerungseinrichtung anzuschließen und im Rahmen des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

Die Entwässerung findet im Trennsystem statt. Die Entwässerung RW und SW erfolgt talseitig in süd-östliche Richtung.

Die zusätzliche Dachfläche wird in das bestehende Kühlwasserkreislaufsystem entwässert.

Aus der Regenentwässerung gesammeltes und nicht im Werk als Brauchwasser verwendetes Wasser wird sukzessive dem Ernstthaler Bach zugeführt.

Die RW-Entwässerung erfolgt mit einem gedrosselten Ablauf. Die Drossel gibt den zulässigen Abflusswert für die RW-Einleitmenge frei. Alle RW-Entwässerungen werden im Regenwasserrückhaltebecken (Fl.-Nr. 255/8 Gmk. Ernstthal) gesammelt. Die ausreichende Bemessung des Regenwasserrückhaltebeckens ist bei neuen Bauvorhaben zu überprüfen, eine Änderung der Einleitungsmenge wird durch die Planung nicht vorbereitet.

Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) der Erlaubnis oder Bewilligung durch die zuständige Wasserbehörde. Benutzungen sind nach § 9 WHG unter anderem die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer.

Wasserhaltungen während der Bauzeit sind bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 50 ThürWG). Sind für die Wasserhaltungen Ableitungen des Grundwassers in ein Gewässer notwendig, ist dafür vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Schmutzwasser wird den Einrichtungen des Zweckverbandes Rennsteigwasser zugeleitet. Eine ordnungsgemäße Behandlung der Abwässer ist somit gewährleistet.

Dazu werden folgende Hinweise durch den Zweckverband Rennsteigwasser gegeben:

Die Einleitbedingungen richten sich nach der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der jeweils gültigen Fassung. Die Einleitung von Stoffen, die den Reinigungsprozess beeinträchtigen, die mit der Abwasserbehandlung Beschäftigten gefährden oder die Verwertung des Klärschlammes verhindern können, sind nach § 19 der geltenden Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 21.07.2014 untersagt. Die Entwässerungseinrichtungen müssen dicht sein. Bei der Errichtung der Grundstücksentwässerung sind die geltenden technischen Bestimmungen zu beachten (DIN 1986). Gegen einen möglichen Rückstau aus dem öffentlichen Abwassernetz hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Es gilt insbesondere auch ein Einleitverbot von Grund- und Quellwasser (Drainage).

Hinsichtlich des gewerblichen Abwassers gelten folgende allgemeinen Auflagen:

Abwasser aus den Herkunftsbereichen, für die nach der Abwasserverordnung Anforderungen an den Ort des Anfalls bzw. nach der Vermischung festgelegt sind oder für die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG mit Anforderungen zur Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik erlassen worden sind, darf erst in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn eine Genehmigung nach § 59 ThürWG (Indirekteinleitungsgenehmigung) durch die zuständige Untere Wasserbehörde im Landratsamt erteilt wurde. Eine erforderliche Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.

Der Zweckverband Rennsteigwasser weist darauf hin, dass für Produktionsabwasser ggf. noch weitere Anhänge zu berücksichtigen sind.

Eventuelle Auflagen, Überwachungswerte u.a. sind einzuhalten sowie Vorbehandlungsanlagen zu errichten und nach Herstellerangaben sowie Zulassungen zu betreiben.

Beachtet werden muss auch, dass keine sonstigen nichthäuslichen Abwässer (Reinigungsabwasser/Wischwasser aus dem Produktionsbereich mit speziellen Reinigungs- und

Desinfektionsmitteln u.a.) eingeleitet werden dürfen, die den allg. Einleitbedingungen gemäß Entwässerungssatzung entgegenstehen.

Eine Indirekteinleitergenehmigung ist vorhanden und wird durch das Änderungsvorhaben nicht tangiert.

Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung von Gewässern erfolgen darf, welche die Fischbiologie bzw. den Fischbestand negativ beeinträchtigt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen mit allen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 62 WHG sowie die ThürVAwS. Gemäß § 54 Abs. 1 ThürWG ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzuzeigen. Grundsätzlich sind nur Anlagen und Anlagenteile zu verwenden, die über ein Prüfzeichen oder eine Bauartzulassung verfügen. Anlagen sind rechtzeitig vor Lagerungsbeginn bei der Unteren Wasserbehörde mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 AwSV eine Anzeige erforderlich.

Bestehende Drainagen dürfen nicht beschädigt werden.

10.2. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon

Die trinkwasserseitige Erschließung ist technisch möglich und vorhanden. Sie wird durch den Zweckverband Rennsteigwasser sichergestellt.

Das Hydrantennetz auf der TW-Leitung ist normenkonform ausgebaut. Die TW-Versorgung erfolgt über Anschlüsse aus der Glaswerkstraße.

Die Deckung des Löschwasserbedarfs ist nachzuweisen. Sofern dieser Bedarf nur zu einem Teil aus dem öffentlichen Netz gedeckt werden kann, ist für die die fehlenden Kubikmeter ein Löschwasserbecken (Löschwassertanks etc.) vorzusehen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) ist die Gemeinde verpflichtet, im Industriegebiet eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Für ein Industriegebiet müssen mindestens 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 h (Insgesamt 384 m³) als Grundschutz sichergestellt werden. Dies kann vorliegend vorgehalten werden.

Innerhalb der Betriebsstätte sind zwei Löschwasserbecken, die insgesamt ca. 1.200 m³ Volumen haben, vorhanden. Hieraus werden die Hydrantensysteme in den Gebäuden und Löschwasserleitungen gespeist.

Für einzelne Vorhaben ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen und mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Flächen für die Feuerwehr sind grundsätzlich nicht im Bebauungsplan vorgesehen, da diese im Zuge des Objektschutzes festgelegt werden. Belange des abwehrenden Brandschutzes werden durch die Bauleitplanung gewährleistet. Die Benutzung der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr ist auch mit den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen weiterhin möglich. Ein Brandschutzkonzept ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

Die Stromversorgung erfolgt durch die TEN - Thüringer Energienetze GmbH. Der Bestand an Anlagen wurde festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB. Inwieweit neue Transformatorenstationen erforderlich sind, wird im weiteren Verlauf des Verfahrens abgestimmt. Ein Anschluss an die Gasversorgung erfolgt durch die TEN - Thüringer Energienetze GmbH.

Der Anschluss an Telekommunikationslinien erfolgt durch eine Erweiterung der bestehenden Einrichtungen.

Auf Bestandsanlagen ist dabei grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Derartige Anlagen sind grundsätzlich bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

10.3. Abfallentsorgung

Bezüglich des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes wird auf Punkt 5.4 dieser Begründung verwiesen. Die im Gebiet anfallenden Abfälle werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verwertet oder entsorgt; Wertstoffe werden separat erfasst und der Verwertung zugeführt. Mit der Entsorgung von Problemabfällen sind geeignete Entsorgungsunternehmen zu beauftragen. Nicht besonders überwachungspflichtige Abfälle sind der Verwertung zuzuführen oder dem Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) zur Abfallbeseitigung zu überlassen.

Für die Müllentsorgung ist bis zum jeweiligen Standort der Behältnisse die uneingeschränkte Zufahrt und Wendemöglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet (Straßenbreite, Belastbarkeit der Straße, Wenderadius für Spezialfahrzeuge, Winterdienstsicherung).

10.4. Bodenordnung

Im Planungsgebiet sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

11. Kosten und Finanzierung

Die Erschließungsanlagen sind hergestellt. Zusätzliche (Folge-)Kosten für die Herstellung von Infrastruktur entstehen der Stadt Lauscha nicht.

12. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze

12.1. Vorgaben und Ziele der Siedlungsentwicklung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB zu berücksichtigen sind die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Stadtteile. Einschlägige Vorgaben der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung gibt das Landesentwicklungsprogramm. Es wird folgendes Leitbild vorgegeben (Punkt 2.4 LEP):

- Die gewachsene, polyzentrische Siedlungsstruktur Thüringens soll unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen sowie demografischen Veränderungen weiterentwickelt werden. Die Siedlungsentwicklung folgt dabei den ökonomischen, ökologischen sowie sozialen Erfordernissen, die sich zukünftig durch die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben.

Kein Widerspruch.

- Die kleinteilige Siedlungsstruktur soll als prägender Bestandteil Thüringens, deren Wahrung durch die Maßstäblichkeit von Siedlung und Freiraum bestimmt wird, erhalten bleiben. Eine auf den jeweiligen Landschaftsraum, Siedlungstyp und in ihren spezifischen Baustrukturen abgestimmte Bauweise soll maßgeblich zur Entwicklung und zum Erhalt der abwechslungsreichen Landschaft Thüringens beitragen.

Kein Widerspruch.

- Die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll weiterhin kontinuierlich reduziert werden mit dem Ziel, bis 2025 die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen.

Kein Widerspruch, da Vereinbarkeit mit § 1a Abs. 2 BauGB und G 2.4.1 LEP gegeben und städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB hinreichend begründet.

- Bei der Siedlungsentwicklung sowie Siedlungserneuerung im Bestand soll das bisherige Prinzip der Funktionstrennung überwunden und eine funktionelle Zuordnung der Nutzungen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung angestrebt werden.

Die Gemengelage ist bereits bauplanungsrechtlich abgesichert. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.

- Die Siedlungsentwicklung soll den Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, angepasst werden, innerstädtische Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich ermöglichen und durch Energieeffizienzmaßnahmen dem Klimawandel entgegenwirken.

Wird im Zuge der Planung berücksichtigt.

G 2.4.1 LEP Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren (vgl. auch § 1a Abs. 2 BauGB). Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden:

Es findet die Nutzung von Innenentwicklungspotentialen statt.

G 2.4.2 LEP Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

Es findet die Nutzung von Innenentwicklungspotentialen statt.

Komplementäre Vorgaben des Regionalplans Südwestthüringen:

G 2-1 RPSWTH: Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen auf der Grundlage der demographischen Veränderungen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden.

G 2-2 RPSWTH: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird

G 2-3 RPSWTH: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.

Diese werden durch die Planung entsprechend der Berücksichtigung der Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms befolgt.

12.2. Erfordernisse der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Diese Erfordernisse werden in der Regel von den Kirchen selbst festgestellt und können somit in der Regel von der Gemeinde kaum abgewogen werden.

12.3. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

12.3.1. Immissionsschutz

12.3.1.1 Grundsätze

Aus Gründen des Schutzes der Bewohner im Nachbarschaftsbereich vor schädlichen Umwelteinflüssen ist zu beachten, dass gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander nur so zugeordnet werden dürfen, dass schädliche

Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

- Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- Immissionen im Sinne des BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.
- Emissionen im Sinne des BImSchG sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.
- Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, den Immissionsschutz durch planerische Maßnahmen so weit als möglich zu unterstützen.

Durch folgende planerische Maßnahmen kann in diesem Sinne eingewirkt werden:

- ausreichender Abstand zwischen Gebieten mit wesentlich unterschiedlichen Emissionen
- Anordnung von Zwischenzonen
- Abschirmung

Schutz vor Immissionen:

Nach § 1 (5) Ziffer 1. und 7. BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Eine vorausschauende Planung auf der Basis dieses Trennungs- und Minimierungsgebotes verhindert spätere Nutzungskonflikte.

12.3.1.2 Bewertung und Festsetzungen

Lärmemissionen

Nach dem Beiblatt zur DIN 18005 Teil 1 - Schallschutz im Städtebau - vom Juli 2002 sind Gebieten mit entsprechender Nutzungsfestsetzung u. a. folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen:

allgemeinen Wohngebieten (WA)	tags 55 dB nachts 45 dB bzw. 40 dB.
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	tags 60 dB(A) nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
Gewerbegebieten (GE)	tags 65 dB nachts 55 dB bzw. 50 dB.
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind je nach Nutzungsart	tags 45 dB(A) bis 65 dB(A) nachts 35 dB(A) bis 65 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die genannte Werte der DIN 18005 sind Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, sofern keine spezifischen lärmtechnischen Regelwerke einschlägig sind. Vorliegend handelt es sich künftig um eine gewerbliche Nutzung, sodass die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einschlägig ist und sie die Erheblichkeitsschwelle für schädliche

Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG in Bezug auf Geräusche konkretisiert. Die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm sind höher als die Orientierungswerte der DIN 18005, d.h., sie haben ein geringeres Schutzniveau.

Mögliche Immissionsorte (Wohngebäude, Wohnnutzung) liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens, der rechtskräftige Bebauungsplan gibt maßgebliche Immissionsorte als Messorte vor. Diese werden durch die Änderung nicht berührt.

Es ist im rechtskräftigen Bebauungsplan folgendes festgesetzt:

Betriebserweiterungen und Ansiedlungen im Industriegebiet und in den Gewerbegebieten haben durch Prognosegutachten nachzuweisen, dass beim Betrieb ihrer Anlagen inklusive Fahr- und Ladeverkehr auf ihren Betriebsgrundstücken die festgelegten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten werden.

Dies betrifft bei den Flächen südlich des Glaswerkes einen immissionswirksamen Schalleistungspegel von maximal

Tags (6:00 – 22:00): 65dB(A)

Nachts (22:00 – 6:00): 51 dB(A)

Weitere schalltechnische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:

- An den baulichen Anlagen in den GE- und GI-Gebieten sind solche emissionsquellenspezifischen Vorkehrungen zu treffen, dass an den maßgeblichen Messorten die festgelegten Schalleistungspegel nicht überschritten werden.
- Im GI-Gebiet sind alle Produktionsanlagen in Gebäuden zu betreiben, deren Be- und Entlüftung schallgedämmt auszuführen ist. LKW-Verkehr für Transporte sind nur in der Zeit von 6:00 bis 22:00 zulässig.

Damit beachtet der rechtskräftige Bebauungsplan das Konfliktbewältigungsgebot.

Die Konfliktbewältigung im Zuge der Änderung gestaltet sich folgendermaßen:

Der Änderungsbereich wird hinsichtlich der zulässigen Emissionen gegliedert (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

Das Bauland, dass auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO bereits festgesetzt ist, wird immissionsschutzrechtlich nicht neu bewertet, da dem Konfliktbewältigungsgebot bereits hinreichend Rechnung getragen wird, sh. oben.

Die Erweiterungsfläche des Baulands gem. § 9 BauNVO, wird durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB keine Emissionen verursachen, welche über die bereits zulässigen Mischgebietswerte (§ 6 BauNVO i.V.m. Ziffer 6.1 d TA Lärm) hinausgehen. Es ist somit eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Situation an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen, da sich in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht im Hinblick auf die zulässigen Emissionen durch eine Verschiebung der Nutzungsartengrenze nichts ändert.

Im Ergebnis wird folgender Sachverhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in dem Bebauungsplan festgesetzt:

Für das Bauland in Teilfläche GI 2 gelten folgende Einschränkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen einschließlich des Fahrverkehrs auf den Betriebsgrundstücken je Quadratmeter Grundfläche folgende Emissionskontingente LEK für die Tages- und Nachtzeit nicht überschreiten:

	Emissionskontingent in dB(A)
LEK, tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr):	60 dB(A)
LEK, nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr):	45 dB(A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die Einhaltung der Kontingente für die Bauvorhaben ist durch eine mit den Bauantragsunterlagen einzureichenden Schall-Immissionsprognose nachzuweisen. Die Immissionsschutzbehörde ist anzuhören.

Diese Festlegungen berücksichtigen die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Licht

Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art wie z. B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Verladeplätzen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hell beleuchtete Flächen wie z. B. angestrahlte Fassaden.

Auch Blendwirkung z.B. durch Photovoltaikanlagen zählt zu den Lichtemissionen.

Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012) sind als Stand der Technik zur planerischen Entscheidungsfindung heranzuziehen.

Es ist in der Praxis – beispielsweise durch Beleuchtungskonzepte - sicherzustellen, dass die Lichtquellen nicht auf schutzwürdige Räume ausgerichtet werden.

Schutzwürdige Räume im Sinne dieser Hinweise sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Luftverunreinigungen, Geruch, Erschütterungen, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen

Ob relevante weitere Emissionen vorliegen können, ist im Zuge der nachgeordneten Verfahren nach dem BImSchG zu überprüfen.

12.3.1.3 Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken:

- Unzulässige Gewerbeimmissionen, welche auf das Gebiet einwirken, sind nicht ersichtlich. Nutzungen mit höherem Störgrad grenzen nicht an. Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.
- Unzulässige Verkehrsemissionen sind nicht abzusehen, es ist zudem keine Wohnnutzung zulässig.

12.3.2. Landschafts- und Naturschutz

Grundsatz

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit, die Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Verbesserung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die Sicherung von Landschaften, Landschaftsteilen und unbelebten Naturschöpfungen in ihrer naturräumlich bezogenen Vielfalt und Eigenart, die Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten, ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung belebter Bodenoberflächen und der

natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie die Regeneration des Grund- und Oberflächenwassers umfassend berücksichtigen.

Schutzgebietskulisse

Das Stadtgebiet liegt innerhalb des Naturparks Thüringer Wald.

Natura 2000:

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Nächstgelegen befinden sich:

- Natura2000 Schutzgebiet FFH-Gebiet „Bergwiesen im Sonneberger Oberland“; 1,6 km südlich im Bereich der Rögitz
- Natura2000 Schutzgebiet Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“; 1,2 km westlich im Bereich westlich des Schmiedsbaches

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietskulisse wird aufgrund der Entfernung nicht als wahrscheinlich erachtet.

Landschaftsschutzgebiet:

Das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ ist nicht betroffen.

Biotopschutzrechtliche Belange:

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope mehr. Auf nachfolgende Ausführungen wird verwiesen.

Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Die Erweiterung überbaubarer Grundstücksflächen stellt grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) dar. Gemäß § 7 Abs. 2 ThürNatG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, diesen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

In Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird auf genehmigte Kompensationsmaßnahmen verwiesen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung waren bis vor einigen Jahren gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden (Bergwiesen- und Bergweideflächen). Mit Anträgen vom 05.07.2018 und 16.08.2018 wurde eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt. Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotopflächen wurden im Zuge einer Zahlung an den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg gleichartig ausgeglichen. Der Nachweis der Zahlung wurde im Zuge des genehmigungsrechtlichen Monitorings überwacht.

I.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB sind die Eingriffe durch die Änderung des Bebauungsplanes daher bereits zulässig beziehungsweise erfolgt, da bereits ein Ausgleich nach dem BNatSchG durchgeführt wurde.

Regelungen zum speziellen Artenschutz

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung und damit einhergehender fehlender Nachweise ist keine Konfliktbewältigung hinsichtlich des speziellen Artenschutzes durch Festsetzungen nach dem § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB angezeigt.

12.4. Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Belange der Wirtschaft unmittelbar gefördert; da Investitions- und Planungssicherheit für die Standortsicherung hergestellt wird. Zudem werden durch die Verwirklichung der Planungsziele Arbeitsplätze direkt geschaffen.

Die Belange der Landwirtschaft werden nicht berührt. Im beplanten Bereich sind keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in die Forstwirtschaft dar; Wald wird nicht in Anspruch genommen.

12.5. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand werden von der Bebauungsplanaufstellung Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes nicht berührt.

12.6. Belange des Denkmalschutzes

12.6.1 Bodendenkmalpflegerische Belange

Im überbaubaren Bereich sind bislang keine Bodendenkmäler/Bodenfunde entsprechend dem „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (ThürDSchG) vom 14 April 2004, § 2, Absatz 7 bekannt. Dennoch ist auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen. Diese genießen den Schutz des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG). Im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern ist der Finder verpflichtet, diese unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Römhild, mitzuteilen.

Dem Landesamt ist der Beginn der Erdarbeiten verbindlich zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

12.6.2 Bau- und kulturdenkmalpflegerische Belange

Rennsteig:

Als Gesamtanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB) ist der Thüringer Rennsteig in Ernstthal grundsätzlich planungsrelevant. Dieser durchquert Ernstthal im Bereich der Rennsteigstraße, etwa 750 m nordwestlich des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.

Die Erweiterung des Glaswerkes wird vollständig in die bestehende Anlagenperipherie integriert, so dass keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Die Ausführung der Maßnahme ist charakteristisch und anlagentypisch, der des Bestandes. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das Kulturdenkmal werden daher auch vor dem Hintergrund der bestehenden Entfernung nicht erwartet.

Weitere Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind im Nahbereich nicht vorhanden.

13. Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht obligatorisch, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB ist entbehrlich. Infolge der städtebaulichen Bedeutung des Vorhabens wird auf fakultativer Basis dennoch ein Bericht gem. § 2a und Anlage 1 des BauGB erstellt und in die Abwägung mit eingestellt.

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Es wird ein Bebauungsplan geändert, um einen erweiterten Anbau an eine bestehende Betriebsstätte zu ermöglichen.

Es handelt sich bei den Änderungen um eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 BauNVO.

Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen geht einher mit einer Verschiebung der Nutzungsartengrenze gem. § 16 Abs. 5 BauNVO.

Infolge der Verschiebung der Grenze der Art der baulichen Nutzung gelten für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr Festsetzungen gem. der Nutzungsschablone für das Bauland gem. § 9 BauNVO. Festsetzungen zur Grundflächenzahl bleiben unverändert.

Die Änderung der Nutzungsartengrenze zieht Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nach sich, um schalltechnische Konflikte zu bewältigen.

Die überplante Fläche hat eine Größe von rund 0,5 Hektar. Zu den geänderten Festsetzungen wird auf Punkt 8 der Begründung verwiesen.

1.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen nachfolgende städtebauliche Ziele vorrangig erreicht werden:

- Die Investition in den Standort soll planungsrechtlich abgesichert und die städtebauliche Entwicklung dadurch gelenkt werden.
- Anpassung der Nutzungsartengrenze gem. § 16 Abs. 5 BauNVO
- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

1.1.2. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Durch die Maßnahme wird Grund und Boden im Umfang von knapp 0,5 Hektar in Anspruch genommen. Für eine Überbauung stehen unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen rund 2.340 m² zur Verfügung.

Durch die Einbeziehung und Nutzung von bereits bestehenden Anlagenteilen, Zufahrten und Betriebsbereichen werden Potentiale der Innenentwicklung genutzt.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Regionalplan:

G 1-10 RPSWT gibt für das gemeinsame Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg/Lauscha vor:

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit als funktionsteiliger Zentraler Ort im Rahmen der interkommunalen Kooperation
 - Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion
- G 2-1 RPSWTH: Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei

sollen auf der Grundlage der demographischen Veränderungen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden.

G 2-2 RPSWTH: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.

G 2-3 RPSWTH: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.

G 4-2 RPSWT

Die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaft Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Bundsandsteinvorland soll unter Bewahrung ihrer charakteristischen Nutzungsweise und ihrer prägenden naturräumlichen und kulturbedingten Merkmale weiterentwickelt werden. Dies stellt hohe Anforderungen für die vorliegende Planung an die Belange der Bau- und Kulturdenkmalpflege sowie den Naturschutz.

Im wirksamen Regionalplan ist das Planungsgebiet im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Thüringer Wald“ gelegen.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan enthält folgende Darstellungen:

- Industriegebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO
- Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB (Eingrünung)
- Mischgebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ explizit benannt und dargestellt. Die Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB finden sich allerdings nicht in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ und sind im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes auch faktisch nicht vorhanden.

Fachgesetze

Beschrieben werden die allgemeinen Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft im

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Verordnungen und Technischen Anleitungen TA Luft, TA Lärm.

Zielvorgaben der untersuchten Schutzgüter:

Mensch	
BauGB	§ 1 (5) ff. Sicherung des Wohles der Allgemeinheit und menschenwürdige Umwelt durch nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
BImSchG	§ 1 Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorzubeugen.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
DIN 18005-1	Schallschutzberücksichtigung bei der städtebaulichen Planung.
Arten/Biotope	

BNatSchG	§ 1 (3) 5. ff. Dauerhafte Sicherung und Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Boden	
BauGB	§ 1a (2) Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelung ist zu minimieren. § 202 besonderer Schutzstatus des Mutterbodens.
BBodSchG	§ 1 ff. Sicherung der Bodenfunktionen oder deren Wiederherstellung.
BNatSchG	§ 1 ff. Dauerhafte Sicherung von Bodendenkmälern, Boden als Teil des Naturhaushaltes, Sicherung von Boden, Vermeidung von Erosion.
Wasser	
WHG und WRRL	§ 5 ff. Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung von Wasser, Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Verantwortungsvoller Umgang mit Wasser und nachhaltige Bewirtschaftung von Flüssen, Seen und Grundwasser.
Luft/Klima	
BauGB	§ 1a (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Emissionen sollen vermieden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten werden. Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.
BImSchG	§ 1 ff. Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorbeugen.
TA Luft	Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG	§ 1 (3) 4. Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien
Landschaftsbild	
BNatSchG	§ 1 (1) 3. Dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Charakteristische Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung + Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und Sachgüter.	
BauGB	Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

BNatSchG	§ 1 (4) ff. Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
DSchG	§ 1 (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.

1.3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

1.3.1. Schutzgut Mensch

Beschreibung

Das Planungsgebiet wird derzeit als Lagerplatz und für eine Feuerwehrumfahrt gewerblich genutzt, zudem wurde die bestehende Ablieferung aufgrund eines geplanten Ersatzneubaus in das Plangebiet mit einbezogen. Eine künftige Nutzung des Plangebietes als Wohngebiet, Erholungsgebiet oder für sonstige öffentliche Zwecke ist nicht vorgesehen.

Das Plangebiet umfasst den Ostteil des Glaswerkes, südlich der Glaswerkstraße im Stadtteil Ernstthal. Die Glaswerkstraße ist die Kreisstraße K 35.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- Im Norden durch die Glaswerkstraße (Kreisstraße K 35)
- Im Osten durch Bauflächen (§ 6 BauNVO)
- Im Süden durch Bauflächen (§ 9 BauNVO)
- Im Westen durch das bestehende Glaswerk (§ 9 BauNVO)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Freiflächen entzogen, die von nennenswerter Bedeutung für die Naherholung oder den Fremdenverkehr sind. Es ist zu bedenken, dass die Betriebsstätte bereits gebaut wurde und seit Jahrzehnten in Betrieb ist, ohne dass die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden oder nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung auftraten. Lauscha mit seinem Ortsteil Ernstthal am Rennsteig ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.

Eine Nutzung des Gebietes für die Naherholung kann nicht festgestellt werden. Für die naturbezogene Erholung ist das Gebiet nicht geeignet.

Der Landschaftsausschnitt ist durch die bestehende Infrastruktur (Kreisstraße, bestehende Betriebsstätte) im Hinblick auf die Erholungseignung vorbelastet. Die Kreisstraße K 35 ist Bestandteil des Rennsteig-Radwanderweges.

Auswirkungen

Es grenzen rundum Siedlungsflächen an; eine Nutzungseinschränkung dieser Flächen durch die Planung erfolgt nicht.

Dadurch, dass die Fläche nicht für die Erholungsnutzung geeignet und eine erhebliche Vorbelastung gegeben ist, werden diesbezüglich nur geringe Auswirkungen mit der Planung einhergehen.

In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet (§ 22 Abs. 3 BauNVO). Nichtsdestotrotz sind die Auswirkungen auf gesunde Licht- und Belüftungsverhältnisse zu untersuchen. Auswirkungen können in der Regel als unerheblich charakterisiert werden, wenn die allgemeinen Vorgaben nach ThürBO eingehalten werden.

Hinsichtlich der vertikalen Dimension des Baukörpers ist festzustellen, dass der maßgebliche Bezugspunkt gem. § 18 Abs. 1 BauNVO auf ca. 760m ü.NN. liegt, die Glaswerkstraße bereits auf 763-764m ü.NN.

Bei der Berechnung der Abstandsfläche nach ThürBO ist in Gewerbe- und Industriegebieten das Maß von 0,2 H, mindestens 3 m einzuhalten. Im konkreten Fall wären dies ohne Berücksichtigung der des höheren Niveaus der Glaswerkstraße 4 Meter. Dieser Abstand ist zwischen der

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO und der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche der K 35 vorhanden. Unzumutbare oder erhebliche Auswirkungen auf gesunde Licht- und Belüftungsverhältnisse betreffend das Schutzgut „Mensch“ sind daher nicht zu prognostizieren.

Die Immissionen nach § 3 BImSchG werden nachfolgend bewertet.

1.3.2. Gewerbliche Emissionen

Beschreibung:

Die Betriebsstätte mit allen anlagebezogenen und betriebsbedingten Emissionen besteht bereits. Mögliche Immissionsorte (Wohngebäude, Wohnnutzung) liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens, der rechtskräftige Bebauungsplan gibt maßgebliche Immissionsorte als Messorte vor. Diese werden durch die Änderung nicht berührt.

Es ist im rechtskräftigen Bebauungsplan folgendes festgesetzt:

Betriebserweiterungen und Ansiedlungen im Industriegebiet und in den Gewerbegebieten haben durch Prognosegutachten nachzuweisen, dass beim Betrieb ihrer Anlagen inklusive Fahr- und Ladeverkehr auf ihren Betriebsgrundstücken die festgelegten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten werden.

Dies betrifft bei den Flächen südlich des Glaswerkes einen immissionswirksamen Schalleistungspegel von maximal

Tags (6:00 – 22:00): 65dB(A)

Nachts (22:00 – 6:00): 51 dB(A)

Weitere schalltechnische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:

- An den baulichen Anlagen in den GE- und GI-Gebieten sind solche emissionsquellenspezifischen Vorkehrungen zu treffen, dass an den maßgeblichen Messorten die festgelegten Schalleistungspegel nicht überschritten werden.
- Im GI-Gebiet sind alle Produktionsanlagen in Gebäuden zu betreiben, deren Be- und Entlüftung schalldämmend auszuführen ist. LKW-Verkehr für Transporte sind nur in der Zeit von 6:00 bis 22:00 zulässig.

Damit beachtet der rechtskräftige Bebauungsplan das Konfliktbewältigungsgebot.

Auswirkungen:

Der Änderungsbereich wird hinsichtlich der zulässigen Emissionen gegliedert (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Das Bauland, das auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO bereits festgesetzt ist, wird immissionsschutzrechtlich nicht neu bewertet.

Die Erweiterungsfläche des Baulands gem. § 9 BauNVO, wird durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB keine Emissionen verursachen, welche über die bereits zulässigen Mischgebietswerte (§ 6 BauNVO i.V.m. Ziffer 6.1 d TA Lärm) hinausgehen. Es ist somit eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Situation an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen, da sich in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht durch eine Verschiebung der Nutzungsartengrenze nichts ändert.

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

1.3.3. Verkehrslärm

Beschreibung:

Der Verkehr aus dem Gebiet wird über leistungsfähige überörtliche Verkehrswege (K 35, Kreisstraße) abgewickelt.

Die TA Lärm führt unter Punkt 7.4 folgendes aus:

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage

zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Auswirkungen:

Die Betriebsstätte befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich, die Zufahrt erfolgt über die leistungsfähige und bedarfsgerecht ausgebaute K 35 sowie bestehende nach den erforderlichen Standards ausgebaute Zufahrten. Die Zufahrtssituation wird nicht verändert, die Schallemissionen sind reguliert.

Im Zuge von Erweiterungen/Änderungen ist der Anlieferverkehr bei den schalltechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen somit nicht.

1.3.4. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im überbaubaren Bereich sind bislang keine Bodendenkmäler/Bodenfunde entsprechend dem „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (ThürDschG) vom 14 April 2004, § 2, Absatz 7 bekannt. Dennoch ist auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen. Diese genießen den Schutz des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG).

Als Gesamtanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB) ist der Thüringer Rennsteig in Ernstthal grundsätzlich planungsrelevant. Dieser durchquert Ernstthal im Bereich der Rennsteigstraße, etwa 750 m nordwestlich des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.

Auswirkungen:

Im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern ist der Finder verpflichtet, diese unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Römhild, mitzuteilen.

Die Erweiterung des Glaswerkes wird vollständig in die bestehende Anlagenperipherie integriert, so dass keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Die Ausführung der Maßnahme ist charakteristisch und anlagentypisch, der des Bestandes. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das Kulturdenkmal werden daher auch vor dem Hintergrund der bestehenden Entfernung nicht erwartet.

Es wird durch die Planung nicht unzulässig in die Eigentumsrechte Dritter eingegriffen.

1.3.5. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Planungsgebiet wird derzeit als Lagerplatz und für eine Feuerwehrumfahrt gewerblich genutzt, zudem wurde die bestehende Ablieferung aufgrund eines geplanten Ersatzneubaus in das Plangebiet mit einbezogen.

Bestände mit Biotopvernetzungsfunktion sind im Geltungsbereich der Änderung nicht vorhanden.

Lebensraum

Besondere Qualitäten konnten nicht festgestellt werden.

Schutzkulisse

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt.

Das Gebiet befindet sich im Naturpark Thüringer Wald, allerdings nicht in der strenger geschützten Kernzone.

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Nächstgelegenen befinden sich:

- Natura2000 Schutzgebiet FFH-Gebiet „Bergwiesen im Sonneberger Oberland“; 1,6 km südlich im Bereich der Rögitz
- Natura2000 Schutzgebiet Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“; 1,2 km westlich im Bereich westlich des Schmiedsbaches

Im Geltungsbereich ist kein gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden oder kartiert.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung betreffend Freiraumsicherung sind nicht betroffen.

Auswirkungen:

Das Vorkommen von Tierarten der FFH-Richtlinie sowie national streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden.

Es ist möglich, dass ungefährdete, häufige Arten und sogenannte Allerweltsarten vorkommen. Negative Populationsdynamiken sind mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Fällen aufgrund fehlender spezifischer Besonderheiten des Planungsgebietes nicht zu erwarten.

Durch die geplante Maßnahme erfolgt keine zusätzliche Trennungsfunktion, da die Flächen im Innenbereich gelegen sind. Der Lebensraum im unmittelbaren Planungsumgriff ist bereits durch gewerbliche Nutzung geprägt.

Für größere Tierarten wird keine relevante Beeinträchtigung bestehender Wanderwege entstehen, da als Wanderkorridore für größere und scheue Arten fungierende große und unzerschnittene Waldgebiete und Biotopverbundstrukturen durch die Planung nicht berührt werden und die Flächen bereits erheblich vorbelastet sind. Es kommt insbesondere nicht zur Zerschneidung von Wanderwegen und Verbundachsen, eine Erhöhung diesbezüglicher Tötungsrisiken ist demnach nicht anzunehmen.

Für die Beleuchtung sind Kaltstrahler einzusetzen, um nachtaktive Insekten und jagdaktive Fledermäuse zu schonen. Generell ist die Beleuchtung möglichst energiesparend auszuführen und auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die nächstgelegenen *Natura-2000*-Schutzgebiete sind:

- Natura2000 Schutzgebiet FFH-Gebiet „Bergwiesen im Sonneberger Oberland“; 1,6 km südlich im Bereich der Rögitz
- Natura2000 Schutzgebiet Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“; 1,2 km westlich im Bereich westlich des Schmiedsbaches

Es ist aufgrund der Entfernung nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzkulisse auszugehen.

Entstehende Eingriffe sind bereits zulässig i.S.d. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB. Ein Ausgleich ist bereits erfolgt. Erhebliche negative Auswirkungen verbleiben somit nicht.

1.3.6. Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Gebiet umfasst eine Fläche von circa 0,5 Hektar.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- Im Norden durch die Glaswerkstraße (Kreisstraße K 35)
- Im Osten durch Bauflächen (§ 6 BauNVO)
- Im Süden durch Bauflächen (§ 9 BauNVO)
- Im Westen durch das bestehende Glaswerk (§ 9 BauNVO)

Das Plangebiet liegt im Hohen Thüringer Schiefergebirge. Das Gelände steigt von etwa 752 Meter über NN im Süden auf über 763 Meter über NN im Bereich der Glaswerkstraße an. Das Gelände wird derzeit als Lagerplatz und für eine Feuerwehrumfahrt gewerblich genutzt, zudem wurde die bestehende Ablieferung aufgrund eines geplanten Ersatzneubaus in das Plangebiet mit einbezogen.

Die Betriebsstätte ist bereits vorhanden und im Betrieb, bei der Planung handelt es sich lediglich um eine Erweiterung dieser. Eine Störung des Landschaftsbildes erfolgt bereits durch die vorhandene Kreisstraße.

Die Fläche liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten der Freiraumsicherung, allerdings – wie das gesamte Stadtgebiet – in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung.

Auswirkungen:

Die Erweiterung des Glaswerkes wird vollständig in die bestehende Anlagenperipherie integriert, so dass keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Die Ausführung der Maßnahme ist charakteristisch und anlagentypisch, der des Bestandes.

Durch die Maßnahme kann auf Grund der Gebäudekörper das subjektive Naturerlebnis beeinträchtigt werden; diese Störung kann durch Gestaltungs- und Grünordnungsmaßnahmen vermindert, jedoch nicht vermieden werden.

1.3.7. Schutzgut Fläche, Boden

Beschreibung:

Durch die Maßnahme wird kein neues Bauland geschaffen. Für eine Überbauung stehen unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen rund 2340 m² zur Verfügung.

Das Gebiet um Lauscha und das Plangebiet gehören naturräumlich und geologisch zum Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, dabei zum Hohen Thüringer Schiefergebirge.

Die bodengeologische Karte ordnet das Gebiet der Bodenart Lehm, steinig, grusig (Schieferschutt) bzw. Skelettboden, lehmig (Schieferschutt der Steilhänge) zu. Im Plangebiet sind die Böden deutlich anthropogen überprägt.

Über Altlasten in dem Gebiet ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nichts bekannt. Es sind allerdings grundsätzlich auf Fl.-Nr. 397/4 und den angrenzenden Planbereichen durch Bodenproben Nachweise über mögliche Bodenbelastungen zu führen (Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes).

Falls der begründete Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten besteht, ist unverzüglich das Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Telefon 03675/871413, zu informieren.

Böden besonderer Qualität sind nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Es werden Potentiale der Innenentwicklung gehoben. Die zulässige Grundflächenzahl wird nicht verändert.

Boden wird versiegelt und im Zuge der Bauarbeiten umgelagert. Dadurch erfolgt eine Störung der Bodenschichtung. Ein Eindringen von flüssigen Schadstoffen in Bodenschichten während des Betriebs erfolgt nicht. Qualität und Regenerationsfähigkeit des Bodens im versiegelten Bereich werden beeinträchtigt.

Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV ortsnah zu

verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollten innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.

Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 BBodSchV zu beachten.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Sofern bestehende Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches abgebrochen werden, erfolgt eine Entsorgung des Bauschutts gemäß den einschlägigen Vorschriften.

Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden in Form von Fahrzeugabgasen freigesetzt. Flüssige Schadstoffe können als Betriebs- und Schmierstoffe bei Fahrzeugen und anfallen. Feste Schadstoffe sind nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen beschränken sich auf den teilweisen Verlust von Bodenfunktionen im Bereich von baulichen Anlagen. Dadurch, dass diese Eingriffe durch den rechtskräftigen Bebauungsplan bereits zulässig sind, entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen im Zuge der vorliegenden Änderung.

1.3.8. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Das Gebiet hat keine relevante Bedeutung für die Wasserversorgung der Stadt Lauscha.

Im Plangebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Über den Grundwasserstand liegen keine Angaben vor. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten werden im Thüringer Schiefergebirge die Niederschläge nur zu einem geringen Teil gespeichert. Wenige Meter unter der Geländeoberfläche steht massiver Felsen an, auf dem die Niederschläge als Schichtenwasser abfließen.

Die Entwässerung der Betriebsstätte erfolgt im Trennsystem.

Auswirkungen:

Durch das Vorhaben erfolgt eine Versiegelung von Flächen, allerdings in bereits zulässigem Maße. Die zusätzliche Dachfläche wird in das bestehende Kühlwasserkreislaufsystem entwässert. Aus der Regenentwässerung gesammeltes und nicht im Werk als Brauchwasser verwendetes Wasser wird sukzessive dem Ernstthaler Bach zugeführt.

Schmutzwasser wird über die Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbands Rennsteigwasser beseitigt. § 55 Abs. 2 WHG wird eingehalten. Das Vorhaben hat keinen bzw. nur marginalen Einfluss auf die Regenerationsfähigkeit von Oberflächen- und Grundwasser.

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe eingeleitet, auch nicht im Havariefall. Somit können keine Fremd- oder Schadstoffe in das Oberflächengewässer gelangen, so dass eine Auswirkung auf die Wasserbeschaffenheit auszuschließen ist.

Auf Fließgewässer werden keine Auswirkungen erwartet. Erhebliche Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

1.3.9. Schutzgut Luft

Beschreibung:

Besondere, lokalklimatisch wirksame Bestände und Strukturen sind im betrachtungsrelevanten Landschaftsausschnitt nicht vorhanden. Unzulässige Immissionen, die von außen auf das

Plangebiet einwirken, sind nicht erkennbar. Inversionsgefährdung ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist hinsichtlich der bestehenden Betriebsstätte bereits festzustellen.

Auswirkungen:

Zusätzliche Auswirkungen sind durch die Erweiterung der Betriebsstätte abzusehen, diese werden vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften reguliert. Durch das Baugebiet entstehen somit keine Emissionen, welche die Zumutbarkeitsgrenzen gemäß den einschlägigen Vorschriften überschreiten. Dies ist bei Änderungen und der Neuerrichtung baulicher Anlagen in nachgelagerten Verfahren in begründeten Fällen auch durch gutachterlichen Nachweis sicherzustellen. Entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind vorgeschrieben. Erhebliche negative Auswirkungen verbleiben somit nicht.

1.3.10. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Auf Grund der Lage des Plangebietes ist nicht mit kleinräumigen Luftaustauschprozessen bzw. Kaltluftströmen von bewaldeten Höhen zu rechnen. Die bestehenden Anlagen und Gebäude sowie deren Anordnung sorgen für keine relevante Unterbrechung der lokalen Luftzirkulation. Der Untersuchungsraum befindet sich im Klimabezirk „Frankenwald“ im Klimagebiet „Deutsches Mittelgebirgs-Klima“. Das Glaswerk liegt in einer Kammlage. Die umliegenden Waldgebiete in Höhen- oder Hanglage haben überwiegend eine besondere Funktion für die lufthygienische Regeneration. Die umliegenden Grünlandflächen sind wichtige Kaltluftentstehungsflächen, wobei insbesondere die wald- und gehölzfreien Täler wichtige Kaltluftbahnen darstellen.

Auswirkungen:

Die für das Klima bedeutsamen großen, zusammenhängenden Waldflächen im Thüringer Schiefergebirge werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der kleinräumige Wechsel von beschatteten und besonnten Flächen, trockenen und frischen Bereichen infolge der Bebauung verursacht mikroklimatische Veränderungen, die sich auf die kleinräumigen Standortverhältnisse auswirken. Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die versiegelten Flächen in den Sommermonaten stärker erhitzen werden. Auch hier ist allerdings festzustellen, dass der Eingriff bereits zulässig ist, Zusatzbelastungen können nicht festgestellt werden.

Die Inversionsgefährdung ist als niedrig einzustufen, sodass kumulative Auswirkungen aufgrund der Emissionen und einer gleichzeitigen Inversionslage ausgeschlossen werden können.

1.4. voraussichtliche zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Der bauliche Eingriff ist in nach Art und Maß bereits grundsätzlich zulässig, lediglich eine Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt. Die Betrachtung der Erheblichkeit erfolgt daher auch nur für die geänderten Teile der Planung.

Tabelle: zu erwartende zusätzliche erhebliche Auswirkungen

Schutzgut Mensch	Keine Auswirkungen.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Geringe Auswirkungen Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche geringfügig mehrbelastet, dies hat mittelbar Effekte auf die Blickbeziehungen in der Kulturlandschaft.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Auswirkungen.

Schutzgut Landschaft	Geringe Auswirkungen Geringfügige Mehrbelastung des Landschaftsbildes in vorbelastetem Gebiet. Erweiterung von bestehender Betriebsstätte, die Hauptanlagenbestandteile sind bereits genehmigter Bestand. Dabei Beibehaltung der Maßstäblichkeiten in Bezug auf die Vertikalität.
Schutzgut Fläche, Boden	Keine Auswirkungen.
Schutzgut Wasser	Keine Auswirkungen.
Schutzgut Luft	Keine Auswirkungen.
Schutzgut Klima	Keine Auswirkungen.

1.5. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

1.5.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Betriebsstätte, welche nun erweitert werden soll, ist bereits Bestand.

Die suboptimale Anordnung der Bestandteile der Betriebsstätte hätte weiterhin zur Folge, dass die geplante Verdichtung der Ablieferung nicht stattfinden kann, was in erheblicheren Lärmemissionen resultiert.

Die Verbesserung der Gebäudehülle unter lärmtechnischen und energetischen Aspekten kann nicht durchgeführt werden.

1.5.2. Prognose der Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Durch die Änderung der Planung entstehen keine zusätzlichen erhebliche Umweltauswirkungen. Der bauliche Eingriff ist in nach Art und Maß bereits grundsätzlich zulässig, lediglich eine Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt, diese bringt keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen mit sich, da die weiteren Aspekte der Planung im Wesentlichen unberührt bleiben und auch die planerischen Grundzüge nicht geändert werden.

Alle nachfolgend aufgeführten Wirkungen sind daher auch bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt über den rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig.

Nachfolgend sind Projektwirkungen des Vorhabens tabellarisch aufgeführt.

Projektwirkung	Eingriffswirkungen
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Die Verkehrserschließung ist bereits hergestellt.
Anlagebedingte Veränderung natürlicher Standortfaktoren	Durch die Neuversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Aufschüttung und Abgrabung sowie Bodenverdichtung im Zuge der Erschließung und Bebauung bedingen Änderungen der Bodenstrukturen und damit auch der -funktionen. Die Flächenversiegelung bedingt eine schnellere Erwärmung von Flächen.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Lärmemissionen	Mit Fahrzeugbewegungen und gewerblicher Nutzung sind Geräuschemissionen verbunden. Mit der Planrealisierung erfolgt eine Verbesserung der Bestandssituation.
Betriebsbedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Betriebsbedingt kommt es zu einer Versiegelung von Flächen in einem Umfang von bis zu 2.340 m ² , diese war allerdings bereits zulässig (§ 1a Abs. 3 S 6 BauGB) und ist teilweise (Feuerwehrumfahrt) auch bereits realisiert.

Lichtemissionen	Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen sowie betriebsbedingter Verkehr bedingen Lichtemissionen.
Luftverunreinigungen	verkehrsbedingte und betriebsbedingte Geruchsemissionen innerhalb der Betriebsstätte.
Entwässerung	Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich in qualitativer oder quantitativer Hinsicht keine Änderungen der Entwässerungssituation des Gebietes.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Emissionen und Störungen	Es sind kurzzeitige Belastungen durch baubedingte Emissionen (Abgase, Stäube), Lärm und Erschütterung zu prognostizieren.
Baubedingte visuelle Wirkungen	Es kommt zu einer zeitweisen technischen Überprägung des Landschaftsbildes durch schwere Baumaschinen in einem diesbezüglich vorbelasteten Landschaftsausschnitt (BA 28, Biogasanlage). Finden Bauarbeiten bei Dunkelheit statt, kommt es zu temporärer Erhöhung von Lichtemissionen.
Bodenabtrag/-auftrag	Bei den Baumaßnahmen entsteht eine gewisse Erdmassenbewegung. Im Bereich des Plangebietes sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt. Fallen bei den Bauarbeiten unerwartet kontaminierte Bereiche oder Altlasten an, wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde verständigt und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltsrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Die Kumulierung hinsichtlich des Lärms sind im Rahmen der konkreten Vorhaben zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte in der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung durch Festsetzungen eingehalten werden. Die Einhaltung maßgeblicher Immissionswerte der TA Lärm bzw. der Kontingentwerte sind im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen. Für bestehende Vorhaben liegen Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG bzw. Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG zugrunde.

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Nächstgelegenen befinden sich:

- *Natura2000* Schutzgebiet FFH-Gebiet „Bergwiesen im Sonneberger Oberland“; 1,6 km südlich im Bereich der Rögitz
- *Natura2000* Schutzgebiet Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“; 1,2 km westlich im Bereich westlich des Schmiedsbaches

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietskulisse wird aufgrund der Entfernung als unwahrscheinlich erachtet.

Hinsichtlich des Kulturdenkmals Pläncknerscher Rennsteig ist folgendes festzustellen:

Dieser durchquert Ernstthal im Bereich der Rennsteigstraße, etwa 750 m nordwestlich des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.

Die Erweiterung des Glaswerkes wird vollständig in die bestehende Anlagenperipherie integriert, so dass keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Die Ausführung der Maßnahme ist charakteristisch und anlagentypisch, der des Bestandes. Raumbedeutsame Auswirkungen auf das Kulturdenkmal werden daher auch vor dem Hintergrund der bestehenden Entfernung nicht erwartet.

Bodenschutzklausel

Das Maß der baulichen Nutzung wird hinsichtlich der Auswirkungen auf das Bodengefüge nicht geändert.

Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung

Es handelt sich um ein Gebiet nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Klimaschutzklausel

Der Betrieb der Produktion erfolgt nach neuesten Energieeffizienz- und Umweltstandards. Es entstehen kompakte Gebäude mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen. Es werden keine klimaschädlichen Produkte hergestellt. Eine genaue Bezifferung der zukünftigen klimarelevanten CO₂-Ausstöße ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich. Folgen des Klimawandels können z.B. Überflutungen oder Trockenperioden sein. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Eine Überflutung mit einhergehenden schweren Sachschäden ist daher bei Starkregenereignissen unwahrscheinlich. Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen können im Falle von längeren Trockenperioden Schaden nehmen.

1.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tabelle: geplante Maßnahmen: Betriebsphase

Schutzgut Mensch	Lärm Innere Gliederung (§ 1 Abs. 4 BauNVO) mittels der Kontingentierung der zulässigen Emissionen.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Nicht erforderlich.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Nicht erforderlich, da bereits erfolgt.
Schutzgut Landschaft	Nicht erforderlich, nur Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche wesentlich für das Schutzgut.
Schutzgut Fläche, Boden	- Grundsätzlich Erweiterung von Bestandsanlagen und keine komplette Neuplanung. - Vorrang der Innenentwicklung wird beachtet.
Schutzgut Wasser	Nicht erforderlich.
Schutzgut Luft	Nicht erforderlich.
Schutzgut Klima	Nicht erforderlich.

Tabelle: geplante Maßnahmen: Bauphase

Schutzgut Mensch	Einhaltung der AVV Baulärm
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Umsetzung der Meldepflicht für Bodendenkmäler

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Maßnahmen erforderlich.
Schutzgut Landschaft	Keine Maßnahmen erforderlich.
Schutzgut Fläche, Boden	<p>Während der Bauphase werden anfallende Stoffe jeweils getrennt erfasst: Der abgeschobene Humus wird auf dem Gelände zwischengelagert und später bei der Gestaltung der Außenanlagen verwendet. Unbelasteter Erdaushub wird auf Erdstoffdeponien verbracht. Fallen bei den Bauarbeiten unerwartet kontaminierte Bereiche oder Altlasten an, wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde verständigt und die weitere Vorgehensweise festgelegt. Sollten sich Hinweise auf belastetes Material ergeben, ist dies von zertifizierten Fachfirmen nach geltenden Regeln und dem Stand der Technik zu entsorgen.</p> <p>(Vorsorgender) Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schädliche Bodenveränderungen durch gasförmige, flüssige oder feste Schadstoffe sind unbedingt zu vermeiden. - Einhalten der Vorgaben der DIN 19639, DIN 18915, DIN 18300 und der DIN 19731, des § 202 BauGB sowie des § 12 BBodSchV.
Schutzgut Wasser	<p>Keine Maßnahmen erforderlich, allgemeinverbindliche Standards zur Unfallverhütung sind einzuhalten.</p> <p>Der Einsatz wassergefährdender Stoffe findet ausschließlich in überdachten wetterfesten Bereich mit betonierten Fußböden statt. Die vorgeschriebenen Rückhaltevolumina sind sicherzustellen. Ein Eindringen in Böden und Gewässer kann dadurch auch im Havariefall sicher ausgeschlossen werden.</p>
Schutzgut Luft	Keine Maßnahmen erforderlich.
Schutzgut Klima	Keine Maßnahmen erforderlich.

Die Entwässerung findet im Trennsystem statt. Die Entwässerung RW und SW erfolgt talseitig in süd-östliche Richtung.

Die RW-Entwässerung erfolgt mit einem gedrosselten Ablauf. Die Drossel gibt den zulässigen Abflusswert für die RW-Einleitmenge frei. Alle RW-Entwässerungen werden im Regenwasserrückhaltebecken (Fl.-Nr. 255/8 Gmk. Ernstthal) gesammelt. Die ausreichende Bemessung des Regenwasserrückhaltebeckens ist bei neuen Bauvorhaben zu überprüfen, eine Änderung der Einleitungsmenge wird durch die Planung nicht vorbereitet.

Die im Gebiet anfallenden Abfälle werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verwertet oder entsorgt; Wertstoffe werden separat erfasst und der Verwertung zugeführt. Mit der Entsorgung von Problemabfällen sind geeignete Entsorgungsunternehmen zu beauftragen. Nicht besonders überwachungspflichtige Abfälle sind der Verwertung zuzuführen oder dem Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) zur Abfallbeseitigung zu überlassen.

1.7. Ausgleichsmaßnahmen

Die Erweiterung überbaubarer Grundstücksflächen stellt grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) dar. Gemäß § 7 Abs. 2 ThürNatG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, diesen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

In Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird auf genehmigte Kompensationsmaßnahmen verwiesen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung waren bis vor einigen Jahren gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden (Bergwiesen- und Bergweideflächen). Mit

Anträgen vom 05.07.2018 und 16.08.2018 wurde eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt. Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotopflächen wurden im Zuge einer Zahlung an den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg gleichartig ausgeglichen.

I.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB sind die Eingriffe durch die Änderung des Bebauungsplanes daher bereits zulässig beziehungsweise erfolgt.

1.7.1. spezieller Artenschutz

Es befinden sich keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen im Planungsgebiet.

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung und damit einhergehender fehlender Nachweise ist keine Konfliktbewältigung hinsichtlich des speziellen Artenschutzes durch Festsetzungen nach dem § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB angezeigt.

1.8. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Planungsalternativen)

Keine. Auch eine komplette Überarbeitung des Bebauungsplanes hätte die mit vorliegender Änderung veranlassten Inhalte zur Folge.

1.9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (§ 4 c BauGB). Dabei sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Im vereinfachten Verfahren ist § 4c nicht anzuwenden

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt allerdings im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, grundsätzlich erkannt werden.

Die Immissionsschutzbehörde ist in Verfahren zur Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen zu beteiligen. Dies dient der Möglichkeit der Überwachung (Monitoring).

1.10. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wesentlichen Grundlagen des Umweltberichtes sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Grundsätzlich wurden sämtliche Informationen vor Ort im Zuge einer Inaugenscheinnahme verifiziert.

Die Kategorisierung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Für den räumlichen Umfang des Umweltberichts ergeben sich als Abgrenzung zum einen der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und zum anderen die Erweiterung des Untersuchungsbereiches um relevante Randbereiche und entsprechend den Gegebenheiten beim Thema Landschaftsbild und Klima/Luft.

1.11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Ermittlung und Beurteilung der Bestandssituation und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche von ca. 0,5 ha wurde vorliegender Umweltbericht erarbeitet.

Im Stadtteil Ernstthal besteht seit Jahrzehnten ein großes Glaswerk. Mit dem Ziel der planungsrechtlichen Sicherung der dortigen Gemengelage hat die Stadt Lauscha im Jahr 2002 für das Gebiet des Glaswerks einen qualifizierten Bebauungsplan aufgestellt, am 08.08.2002 trat dieser in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Innerhalb des Anlagenkomplexes ist nun beabsichtigt, eine bauliche Erweiterung zur Verbesserung der Ablieferung durchzuführen. Die bauliche Erweiterung entspricht nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist nach Rücksprache mit den Aufsichtsbehörden auch nicht im Zuge einer Befreiung oder Ausnahme genehmigungsfähig.

Es ist vielmehr eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich. Es handelt sich dabei um die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird in einem Teilbereich geändert, außerhalb des Teilbereiches bleiben sämtliche Festsetzungen und Darstellungen in Kraft. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gebiet Glaswerk Ernstthal" gelten auch innerhalb des Änderungsbereiches fort, soweit nichts Anderweitiges bestimmt wird.

In dem mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen abgegrenzten Teilgebiet ist insbesondere beabsichtigt, die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 BauNVO zu erweitern.

Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen geht einher mit einer Verschiebung der Nutzungsartengrenze gem. § 16 Abs. 5 BauNVO. Die Grundflächenzahl als zentrales Maß für die Versiegelung bleibt gleich.

Infolge der Verschiebung der Grenze der Art der baulichen Nutzung sollen für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr Festsetzungen gem. der Nutzungsschablone für das Bauland gem. § 9 BauNVO gelten.

Die Betrachtung der Umweltauswirkungen beschränkt sich daher nur auf die Änderungen, nicht auf den Gesamtbebauungsplan.

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß Natura-2000-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt. Das Gebiet befindet sich im Naturpark Thüringer Wald, allerdings nicht in der strenger geschützten Kernzone. Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein geschützter Gebäudebestand.

Mit der Änderung sind insgesamt betrachtet, keine erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, da die Betriebsstätte in wesentlichen Teilen bereits besteht und die damit verbundenen anlagebezogenen und betriebsbedingten Umweltauswirkungen bereits vorhanden sind.

Die Erweiterung der Fabrik in Richtung Osten ist bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen, nur nicht bis ganz an die Feuerwehrumfahrt. Grundsätzlich wird daher an der bestehenden Planung nichts Wesentliches geändert.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst landschaftsverträglich auszuführen, soweit dies die (sicherheits-)technischen Regeln zulassen. Die Erweiterung der Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfelds und des Naturhaushalts unterbleiben. Dies ist im Bebauungsplan verbindlich geregelt.

1.12. Quellen

- Geoproxy Thüringen; Kartendienst des TLUBN
- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025
- Regionaler Planungsverband Südwestthüringen (aktuelle, digitale Fassung): Regionalplan Südwestthüringen; zusätzlich noch nicht in Kraft getretene Fassung.

-
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Stadt Lauscha.
 - Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg (KfUP).
 - Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell
 - Rechtskräftiger Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Thüringische Bauordnung (ThürBO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans geltenden Fassung. Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Thüringer Bauordnung (ThürBO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans geltenden Fassung.

14. Entwurfsverfasser

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wurde beauftragt:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Telefon 09261/6062-0
Telefax 09261/6062-60

Für den Fachbereich Kommunale Entwicklungsplanung
B.Sc. Tobias Semmler

Planungsstand: Kronach, den 30. Januar 2023
Aufgestellt: Kronach, im Januar 2023